

Erläuterungen zur Verordnung über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO ab dem Jahr 2025

Einleitende Bemerkungen

Per 1. Januar 2025 ist aufgrund der Lohn- und Preisentwicklung eine Anpassung der Renten vorzunehmen. Da die Erhöhung der Renten auch eine Erhöhung der Beiträge zur Folge hat (Art. 9^{bis} AHVG), werden auch die Beitragswerte auf den 1. Januar 2025 angepasst.

Titel

Der Titel der Verordnung wird aus formellen Gründen angepasst. Auf das Jahr des Inkrafttretens wird nun nicht mehr mit der Nummerierung der Verordnung hingewiesen, sondern mit einem Zusatz am Ende des Titels.

Art. 1

(Sinkende Beitragsskala)

Artikel 9^{bis} AHVG gibt dem Bundesrat die Befugnis, die Grenzen der sinkenden Beitragsskala für Selbständigerwerbende (Art. 8 AHVG) dem Rentenindex anzupassen.

Wie in Artikel 33^{ter} Absatz 1 AHVG vorgesehen, werden die ordentlichen Renten auf den 1. Januar 2025 an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst (vgl. Art. 3). Die Grenzen der sinkenden Skala werden deshalb ebenfalls angepasst.

Die obere Grenze wird so erhöht, dass sie dem vierfachen Jahresbetrag der Mindestrente (mit einer Minimalrente von 1260 Franken: 15 120 Franken x 4 = 60 480 Franken, gerundet auf 60 500) entspricht. Die untere Grenze entspricht der achtfachen monatlichen Mindestrente und beträgt 10 100 Franken.

Art. 2

(Mindestbeitrag für Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige)

Artikel 9^{bis} AHVG räumt dem Bundesrat die Kompetenz ein, den Mindestbeitrag für Selbständigerwerbende (Art. 8 AHVG), freiwillig Versicherte (Art. 2 AHVG) und Nichterwerbstätige (Art. 10 AHVG) dem Rentenindex anzupassen. Mit der 9. AHV-Revision wurde der Mindestbeitrag in ein bestimmtes Verhältnis zum Rentenniveau gebracht. Mit der lückenlosen Errichtung dieses Beitrages sichern sich die Versicherten den Anspruch auf eine Mindestrente, sei es als Betagte, Invalide oder zugunsten von Hinterlassenen.

Da die Renten auf den 1. Januar 2025 erhöht werden, rechtfertigt sich auch den Mindestbeitrag anzuheben. In der AHV wird der Mindestbeitrag auf 435 Franken, in der IV auf 70 Franken (vgl. Erläuterungen zu Art. 6) und der EO-Mindestbeitrag auf 25 Franken erhöht (vgl. Erläuterungen zu Art. 9). Somit ergibt sich künftig ein Mindestbeitrag für die AHV, die IV und die EO von 530 Franken.

Die Erhöhung des Mindestbeitrags in der obligatorischen AHV hat auch eine Erhöhung des Mindestbeitrages in der freiwilligen Versicherung zur Folge. Dieser beträgt dort seit dem 1. Januar 2001 das Doppelte des Mindestbeitrages in der obligatorischen Versicherung und ist deshalb in der Verordnung separat zu erwähnen. Der AHV-Mindestbeitrag in der freiwilligen Versicherung wird auf 870 Franken erhöht und der IV-Mindestbeitrag in der freiwilligen Versicherung auf 140 Franken (vgl. Erläuterungen zu Art. 6). Daraus ergibt sich neu ein Mindestbeitrag in der freiwilligen AHV/IV von 1010 Franken.

Art. 3

(Ordentlichen Renten)

Das ganze Rentensystem der AHV und der IV hängt vom Mindestbetrag der Altersrente (Vollrente) ab. Von diesem Schlüsselwert werden sämtliche Positionen der Rententabellen nach den in Gesetz und Verordnung festgelegten Verhältniszahlen abgeleitet. Die Verordnung setzt diesen Schlüsselwert auf 1260 Franken im Monat fest.

Zur Vermeidung von Verzerrungen im Rentensystem und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften (Art. 30 Abs. 1 und Art. 33^{ter} Abs. 5 AHVG) werden die neuen Renten nicht durch Aufrechnung eines Zuschlages zur bisherigen Rente errechnet, sondern es wird zuerst das für die Rentenberechnung massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen um 2,9 % erhöht und alsdann der neue Rentenbetrag aus der zutreffenden neuen Rententabelle abgelesen. Damit wird sichergestellt, dass die bereits laufenden Renten genau gleich berechnet werden wie die neu entstehenden Renten. Die Umrechnung erfolgt mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung. Nur ausgesprochene Sonderfälle müssen manuell bearbeitet werden.

Art. 4

(Indexstand)

Es ist wichtig, dass in der Verordnung genau festgelegt wird, welchem Indexstand der neue Schlüsselwert und damit alle von ihm abgeleiteten anderen Werte entsprechen.

Der Nominallohnindex erreichte 2023 den Wert von 2555 Punkten (Juni 1939=100). Die durchschnittliche Jahresteuerung betrug 2023 2,1%, was einen Indexstand von 209,1 Punkten (September 1977=100) ergibt. Für das laufende Jahr 2024 können die Lohn- und Preisindexkomponenten nur geschätzt werden. Es wurde mit einer Erhöhung des Nominallohnindex von 2,0% gerechnet, was einem Stand des Lohnindex von 2560 Punkten entspricht, sowie einer Jahresteuerung von 1,4% Prozent, was einem Stand des Landesindex des Konsumentenpreises LIK von 212,0 Punkten entspricht.

Für die Berechnung des Rentenindex werden die beiden Indizes auf eine Preisindexkomponente und eine Lohnindexkomponente umgerechnet (vgl. Art. 51^{ter} Abs. 1^{bis} AHVV). Dem Rentenindex 100 entspricht eine Minimalrente von 550 Franken. Ausgehend vom neuen Rentenindex ergibt sich daraus die Anpassung der Minimalrente von 1225 Franken auf 1260 Franken (gerundet auf 5 Franken), was einer Erhöhung von 2,9% entspricht. Die auf den 1. Januar 2025 festgesetzte Minimalrente von 1260 Franken entspricht einem Stand des Rentenindexes von 229,1 Punkten. Mit der Angabe der Komponenten des Rentenindexes wird festgehalten, bis zu welchem Stand die Teuerung und die Lohnentwicklung mit der Rentenerhöhung ausgeglichen wird.

Art. 5

(Andere Leistungen)

Diese Bestimmung bringt zum Ausdruck, dass zusammen mit den Renten auch weitere Leistungen erhöht werden, obwohl dieser Zusammenhang schon vom gesetzlichen System her besteht. Es handelt sich um die ausserordentlichen Renten (Art. 43 Abs. 1 AHVG), die Hilflosenentschädigungen (Art. 43^{bis} Abs. 3 AHVG und Art. 42^{ter} IVG), bestimmte Leistungen der IV im Bereich der Hilfsmittel (Art. 9 Abs. 2 HVI) sowie um die EL (Art. 10 Abs. 1 Bst. a ELG).

Art. 6

(Mindestbeitrag der Nichterwerbstätigen in der IV)

Die Erhöhung des AHV-Mindestbeitrages zieht in der Regel auch eine Erhöhung des IV-Mindestbeitrages nach sich. Artikel 3 Absatz 1 IVG ermächtigt den Bundesrat dazu.

Der IV-Mindestbeitrag wird auf 70 Franken pro Jahr und jener der freiwilligen Versicherung auf 140 Franken pro Jahr erhöht (vgl. Erläuterungen zu Art. 2).

Art. 7

(Höchstbetrag der Gesamtentschädigung)

Der Höchstbetrag der Gesamtentschädigung nach Artikel 16a EOG bleibt unverändert bei 275 Franken im Tag

Der Höchstbetrag der Entschädigung nach Artikel 16f Absatz 1 EOG bleibt unverändert bei 220 Franken im Tag

Art. 8
(Indexstand)

Der Höchstbetrag der Gesamtentschädigung entspricht unverändert einem Stand von 2494 Punkten des Lohnindexes des Bundesamtes für Statistik (Juni 1939 = 100).

Art. 9
(Mindestbeitrag der Nichterwerbstätigen in der EO)

Die Erhöhung des AHV-Mindestbeitrages zieht in der Regel auch eine Erhöhung des EO-Mindestbeitrages nach sich. Artikel 27 Absatz 2 EOG ermächtigt den Bundesrat dazu.

Der EO-Mindestbeitrag wird auf 25 Franken im Jahr erhöht (vgl. Erläuterungen zu Art. 2).

Art. 10
(Aufhebung bisherigen Rechts)

Diese Verordnung ersetzt die Verordnung 23. Es ist selbstverständlich, dass Leistungen oder Beiträge, die für die Zeit vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts zu bezahlen sind, nach den Bestimmungen der Verordnung 23 berechnet werden, selbst wenn diese inzwischen aufgehoben wurde.

Art. 11
(Inkrafttreten)

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.